

NIGHT & DAY GLOBAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen International Stand: Mai 2020

§ 1 - Allgemeines - Geltungsbereich

Lieferung und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht nochmals gesondert darauf hingewiesen wurde.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Beförderungen, Lagerungen oder sonstige Dienstleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Geschäftsbedingungen enthalten Haftungseinschränkungen und Haftungsausschlüsse. Daher weisen wir ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Transportversicherung hin. Nähere Auskünfte zu Bedingungen und Konditionen erhalten Sie unter www.night-day.de oder auf Anfrage.

§ 2 - Angebot - Angebotsunterlagen

Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen kommen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung (Fax, E-Mail, Brief, Auftragsbestätigung vor Ort) unseres Hauses auf der Basis unserer jeweils gültigen Tarife und Sonderbedingungen zustande. Mündliche Abreden jeglicher Art entbehren jeder Rechtswirkung. Die Fahrer bzw. Lagermitarbeiter sind grundsätzlich nicht berechtigt rechtsgeschäftliche Erklärungen, insbesondere Auftragsänderungen, abzugeben.

§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Güter (Verbotsgut)

Von der Beförderung und Lagerung ausgeschlossen sind

1. Güter, deren Inhalt, Beförderung, Lagerung oder sonstige Verwendung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen;
2. Güter, die für die beantragte und vorgesehene Art der Lieferung oder Lagerung nicht geeignet sind, insbesondere bei üblicher Art der Beförderung oder Lagerung geeignet sind, Personen zu verletzen oder andere Sachen zu beschädigen;
3. Gefährlich, gefährliche Güter im Sinne des Gefahrgutgesetzes, insbesondere radioaktive oder explosive Stoffe;
4. Güter mit einem Wert von mehr als € 25.000,00, ungeachtet der Haftungsbegrenzungen in § 8 dieser Geschäftsbedingungen;
5. Güter, die einer bestimmten Beförderungs- oder Lagerungstemperatur bedürfen, sofern hierüber keine Sondervereinbarung mit uns geschlossen wurde;
6. Tiere, sofern dies nicht gesondert im Rahmen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Versand von Tieren vereinbart ist;
7. ganz allgemein, Waffen, Sprengstoff, Munition, Edelmetalle oder Edelsteine, Schmuck, Geld, Münzen, Wertpapiere, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Brief- oder Wertmarken, Güter von außergewöhnlich hohem Wert, Arzneimittel (insbesondere Zytostatika).

Ausgeschlossene Güter werden nur mit vorheriger schriftlicher Bestätigung im Rahmen unserer Spezialverkehre (z. B. Wertversand), ggf. mit Zuschlag, befördert oder verwahrt. Wir haften nicht für Verlust oder Beschädigung von Verbotsgut, welches ohne oder gegen unseren Willen zur Beförderung oder Lagerung übergeben wurde. Wir sind nicht verpflichtet aufgegebenes Gut hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses zu überprüfen. Bei Verdacht auf derartige Ausschlüsse sind wir jedoch berechtigt übergebene Sendungen zu öffnen und zu überprüfen.

§ 4 - Preise - Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise berechnen sich nach unseren jeweils aktuellen Tarifen (abrufbar unter www.night-day.de oder auf Anfrage) und verstehen sich netto in EURO, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer und Transportversicherungsprämie, sofern bedingungsgemäß vereinbart.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist das Speditionsentgelt sofort zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszins per anno zu fordern. Gegen Nachweis eines höheren Verzugschadens sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, neben dem vereinbarten Speditionsentgelt auch sämtliche weiteren Kosten und Auslagen zu erstatten, die wir aus Anlass der Beförderung und/oder Lagerung im Interesse des Kunden verauslagten. Der Auftraggeber stellt uns insofern von sämtlichen Kosten Dritter frei. Im Übrigen trägt der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Kosten die aus Anlass einer Annahmeverweigerung des Empfängers oder einer nachträglichen berechtigten Verfügung über das Gut (z.B. Ein- bzw. Umlagerung, Rücksendung) entstehen. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 - Frankatur, Nachnahme

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart fertigen wir sämtliche Sendungen grundsätzlich „frei Haus“ ab. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet das fällige Speditionsentgelt vom Empfänger mit befreiender Wirkung für den Absender einzuziehen. Eine Nachnahmeanweisung wird nur durch besondere schriftliche Vereinbarung akzeptiert und ist ansonsten für uns unverbindlich. Verweigert der Empfänger die Zahlung des fälligen Speditionsentgelts bleibt der Auftraggeber auch im Falle einer Nachnahme weiterhin zur Zahlung verpflichtet.

§ 6 - Versicherung

Auf Wunsch und Rechnung des Auftraggebers decken wir für die Sendung eine Transport- und/oder Lagerversicherung auf Grundlage einer schriftlichen Wertdeklaration auf dem Serviceauftrag bei einem Versicherer unserer Wahl ein. Diese Versicherung deckt das Risiko des Auftraggebers gegen Verlust oder Beschädigung des – bedingungsgerecht übergebenen - Gutes bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Versicherungssummen über EUR 25.000,00 bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Sendungen, die Verbotsgüter im Sinne des § 3 enthalten oder nur unzureichend oder mangelhaft verpackt sind. Einzelheiten zu Umfang und Konditionen der Versicherung erläutern wir gern auf entsprechende Anfrage.

§ 7 - Lieferung

Angaben über Lieferzeiten oder Fristen sind stets unverbindlich es sei denn es liegt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Lieferfrist seitens Night & Day vor. In jedem Falle können Lieferfristen und Laufzeiten nur bei vertragsgerechter und rechtzeitiger Übergabe der Sendung an Night & Day eingehalten werden. Bitte beachten Sie hierzu unsere verschiedenen Servicemodule über deren Einzelheiten wir gem Auskunft erteilen. Die Auswahl eines geeigneten Beförderungsmittels oder eines bestimmten Beförderungsweges ist Night & Day grundsätzlich freigestellt, ebenso wie Auswahl und Einsatz bestimmter Subunternehmer.

Night & Day liefert die Sendung gegen (schriftliche oder elektronische) Empfangsbestätigung an den Empfänger oder durch einen mittels Vollmacht ausgewiesenen Ersatzberechtigten aus. Bei einer Lieferung an Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Haftanstalten oder Großunternehmen kann die Ablieferung an eine vom Empfänger mit der Empfangnahme bevollmächtigte Person erfolgen. Kann eine Ablieferung nicht in der vorstehenden Weise durchgeführt werden ist Night & Day berechtigt die Zustellung auch an in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie dessen Hausbewohner und Nachbarn vorzunehmen, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind („Ersatzempfänger“).

Eine Ablieferung an Bevollmächtigte oder an einen „Ersatzempfänger“ ist ausgeschlossen sofern im zugrundeliegenden Serviceauftrag ausdrücklich eine Zustellung an den Empfänger „persönlich“ vereinbart wurde, eine Identitäts- oder Altersprüfung erforderlich ist oder der Empfänger einer Zustellung ausdrücklich widersprochen hat.

§ 8 - Haftung

Sofern für die jeweilige Beförderung zwingende internationale Gesetze oder Abkommen (wie z.B. die CMR oder das Montrealer Übereinkommen) gelten, richtet sich die Haftung von Night & Day nach diesen zwingenden Bestimmungen.

Sollten vorliegend keine zwingenden Regelungen gelten, haftet Night & Day wie folgt:

Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf zwei Sonderziehungsrechte (SZR) pro beschädigtes oder in Verlust geratenes Kilogramm der Sendung begrenzt. Abweichend von § 412 HGB gilt dies auch für das Be- und Entladen des LKW durch unser Personal, sofern ein Auftrag im Service Night & Day Spezialkurier vereinbart wurde. Die Haftung für eine Überschreitung der Lieferfrist ist auf den dreifachen Betrag der Fracht (Frachttentgelt) begrenzt. Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre. Die §§ 430, 433 HGB bleiben unberührt. Bei verfügbaren Lagerungen ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes auf 8,33 SZR pro beschädigtes oder in Verlust geratenes Kilogramm begrenzt, höchstens jedoch € 35.000,00 je Schadenfall, für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personen- oder Sachschäden an Drittgut gleichfalls auf € 35.000,00. Besteht der Schaden in einer Differenz zwischen Soll- und Istbestand des Lagerbestandes (Inventurdifferenz) ist die Haftung abweichend von Satz 4 auf € 70.000,00 begrenzt, wobei etwaige Fehl- und Mehrbestände wertmäßig saldiert werden.

Für etwaige Schäden im Spezialservice „Nachnahme“ ist die Haftung von Night & Day für Fehler der Einziehung auf die Höhe des Betrages der Nachnahme begrenzt.

Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die Night & Day oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den jeweils vorhersehbaren typischen Schaden. Dies gilt nicht bei gesetzlichen Vorschriften wie z.B. Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 20, 21 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern, oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.

Die Haftung des Auftraggebers insbesondere nach § 414 HGB bleibt unberührt.

§ 9 - Zollbestimmungen

Die Vornahme von Ausfuhranmeldungen durch Night & Day in Deutschland erfolgt nur bei entsprechender Auftragserteilung und bedarf im Regelfall einer besonderen Vollmacht. Dieser Dienst ist kostenpflichtig und bedarf in jedem Fall einer rechtzeitigen vorherigen Anmeldung. Der Auftraggeber hat Night & Day alle zum Zwecke der Ausfuhranmeldung erforderlichen Nachweise und Dokumente vollständig und korrekt zu übergeben.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller einschlägiger Gesetze und Vorschriften, sei es national oder international, verantwortlich und wird Night & Day von allen Kosten, Gebühren, Steuern und Strafen freistellen, die aus einer Verletzung einschlägiger Bestimmungen entstehen.

Night & Day weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Verstöße gegen Zoll- und Ein- bzw. Ausfuhrbestimmungen zivil-, ordnungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Night & Day wird dem Auftraggeber insbesondere Zollstrafen, Lagerkosten sowie etwaige weitere Kosten und Aufwendungen für Behörden aus Anlass fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Verzollungs- bzw. Ein-/Ausfuhrdokumente, zusätzlich eines angemessenen Bearbeitungsentgelts, in Rechnung stellen.

Im Falle einer Importabfertigung ist der Auftraggeber verpflichtet, Night & Day verauslagte bzw. zu verauslagende Abgaben und Gebühren zu erstatten.

§ 10 - Verpackung, Dokumentation

Der Auftraggeber hat die Sendung ordnungsgemäß und derart beanspruchungsgerecht zu verpacken, dass sie im Rahmen der zu erwartenden Transport- und Lagerungseinflüsse keinen Schaden nimmt. Er hat die Ware zum Zwecke der Identifikation und zum Handling zutreffend und ausreichend zu kennzeichnen, wobei die äußere Verpackung keine Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulassen darf. Die auf der Sendung angebrachten Label bzw. Aufschriftenzettel müssen so angebracht sein, dass sie während der gesamten Beförderung nicht abfallen können. Sie müssen den Absender, den Empfänger und das zu befördernde Gut vollständig und zutreffend

NIGHT & DAY GLOBAL
Allgemeine Geschäftsbedingungen International
Stand: Mai 2020

bezeichnen. Night & Day übernimmt keine Haftung für Verwechslungen oder Verluste von Sendungen, die nicht zutreffend oder vollständig gekennzeichnet sind.

Der Versandauftrag ist vom Auftraggeber vollständig und zutreffend auszufüllen. Er hat insbesondere Angaben zu Art und Beschaffenheit des Gutes und dessen Rohgewicht zu enthalten, ferner Hinweise zu öffentlich-rechtlichen oder sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen. Bei Seebeförderungen sind die jeweils anwendbaren internationalen Bestimmungen wie z.B. SOLAS einzuhalten. Der Auftraggeber hat ferner sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Urkunden und Angaben zutreffend und vollständig zur Verfügung zu stellen. Sollten im Ausnahmefall der Versandauftrag oder sonstige Dokumente und Label einmal durch unser Personal ausgefüllt werden so handeln unsere Mitarbeiter lediglich als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Night & Day ist berechtigt aber nicht verpflichtet die Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers zu überprüfen.

§ 11 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und zwingende nationale oder internationale Regelungen nicht entgegenstehen, ist unser Geschäftssitz in Langenhagen ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz-Gericht zu verklagen.

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

§ 12 - Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommt.

§ 13 - Datenschutzhinweis

Night & Day ist berechtigt im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erteilte Daten zu speichern, zu sammeln und zu verarbeiten, soweit sie für die Durchführung der Leistungen benötigt werden. Night & Day wird in jedem Fall die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz einhalten. Das Nähere sowie Ihre Rechte zum Widerruf entnehmen Sie bitte unserer Homepage auf www.night-day.de.